

# Beitrag- und Gebührenordnung

Diese Beitrags- und Gebührenordnung dient der Ergänzung der aktuellen Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Borkheide e. V. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, Umlagen und das Mahnverfahren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Aus Vereinfachungsgründen schließt die männliche Form der Bezeichnungen auch die weibliche und diverse mit ein.



## **Beitrags- und Gebührenordnung**

**der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Ortsgruppe Borkheide e. V.**

**Friedrich-Engels-Straße 20**

**14822 Borkheide**

Stand: 01. Januar 2023

letztmalig geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.04.2023

## § 1 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die Gebühren und Umlagen fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 2 Zuwendungsbestätigungen

Jedes Mitglied kann für den geleisteten Mitgliedsbeitrag eine finanzamtsfähige Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) verlangen. Diese wird auf Antrag nach erfolgter Beitragszahlung ausgestellt.

## § 3 Beiträge

1. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Beitragsklasse maßgebend.

Beitragsklasse	Beitragshöhe pro Jahr:
Erwachsene <sup>1</sup>	Euro 60,--
Ermäßigt <sup>2</sup>	Euro 50,--
Familie <sup>3</sup>	Euro 120,--

<sup>1</sup>Erwachsene sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich bis zum vollendeten 27. Lebensjahr weder in Berufs-, Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung befinden und kein Arbeitslosengeld II, Bürger – oder Sozialgeld beziehen

<sup>2</sup>ermäßigt sind

- Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die sich in Berufs-, Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung befinden und noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben
- Empfänger von Arbeitslosengeld II, Bürger- oder Sozialgeld

<sup>3</sup> Als Familie gilt eine Personengruppe, die aus mindestens einem Sorgerechtsinhaber und einer minderjährigen Person in einem gemeinsamen Haushalt besteht.

2. Wenn kein Ermäßigungsnachweis vorliegt werden minderjährige Vereinsmitglieder zum Eintritt der Volljährigkeit mit Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres als Mitglieder in der Beitragsklasse Erwachsene geführt. Bei verspäteter Vorlage eines Ermäßigungsnachweises kann die Beitragsklasse für das laufende Kalenderjahr durch Vorstandsbeschluss nachträglich geändert werden.
3. Änderungen zu persönlichen Angaben sind umgehend in Textform ggf. mit entsprechenden Nachweisen mitzuteilen.

4. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird jährlich zum 25. Januar im Lastschriftverfahren eingezogen. Sollte der 25. Januar auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Werktag. Bei Eintritt in den Verein nach dem 31.01. bis 31.10. des laufenden Kalenderjahres wird der Jahresbeitrag bei Teilnahme am Lastschriftverfahren am 25. Tag des zweiten Kalendermonats der Mitgliedschaft eingezogen. Sollte der 25. auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Werktag. Erfolgt der Eintritt nach dem 31.10. wird dieser bis spätestens am 31.12. des Eintrittsjahres im Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres auf das Beitragskonto des Vereins. Mitglieder, die in dem Zeitraum nach dem 31.01. bis 31.10. dem Verein beigetreten sind, entrichten ihre Beiträge bis Ende des zweiten Kalendermonats nach Eintritt. Erfolgt der Eintritt nach dem 31.10. ist dieser bis spätestens am 31.12. des Eintrittsjahres zu überweisen.

## § 5 Gebühren

1. Die DLRG OG Borkheide e. V. erhebt folgende Gebühren:
  - a) Mitgliedsausweis ab 2. Ausfertigung Euro 10,--
  - b) erfolgloser Lastschrifteinzug, verschuldet durch Versäumnisse des Mitglieds (Konto erloschen, fehlerhafte Kontoinformationen, Konto nicht gedeckt, Widerspruch, etc.) gem. erhobener Gebühren.
  - c) postalische Zusendung des Protokolls der Mitgliederversammlung Euro 3,--
2. Für zusätzliche Angebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Kosten/Gebühren für hier nicht genannte Leistungen sind über den Vorstand zu erfragen.
3. Wenn nicht anders vereinbart haben Nicht-Mitglieder alle Gebühren vor Inanspruchnahme der Leistung via Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Dies ist durch einen entsprechenden Beleg vor Inanspruchnahme der Leistung nachzuweisen.
4. Mitglieder, die sich im ersten Beitragsjahr befinden, tragen Lehrgangs- und Fortbildungskosten selber. Durch den Vorstand kann eine Kostenübernahme beschlossen werden.
5. Die Beitrags- Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen des BDSG und der DSGVO verarbeitet und gespeichert.

## § 6 Mahnverfahren

Das Mahnverfahren findet bei Personen Anwendung, die nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäß dieser Beitragsordnung bzw. der Lehrgangs- und Teilnahmebedingungen Zahlungsschuldner von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen sind. Es wird ebenfalls bei Personen angewendet, die andere Zahlungstermine mit dem Vorstand vereinbart haben, diese jedoch nicht einhalten.

Bei der Anwendung des Mahnverfahrens wird das Mitglied grundsätzlich von sämtlichen Aktivitäten des Vereins ausgeschlossen.

1. 14 Tage nach Zahlungsfrist, erste Mahnung  
· Kosten: Porto für Einschreiben Einwurf
2. 14 Tage nach erster Mahnung, zweite Mahnung  
· Kosten: Punkt 1, Porto für Einschreiben Einwurf und Mahngebühr von Euro 5,--

vier Wochen nach zweiter Mahnung erfolgt die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste. § 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung findet Anwendung.

Der Verein behält sich vor, auf Beschluss des Vorstands, ein Mahnverfahren beim zentralen Mahngericht Berlin-Brandenburg einzuleiten.

## § 7 Vereinskonto

Sämtliche Zahlungen sind auf das folgende Bankkonto zu leisten:

Kontoinhaber: DLRG OG Borkheide e. V.  
Bank: Mittelbrandenburgische Sparkasse  
BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE17 1605 0000 3657 0099 56

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## § 8 Änderung der Beitragsklasse – Austritt

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung des Vereins sind Änderungen der Beitragsklasse oder Austritt bis spätestens zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres einzureichen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel der Sendung

oder das Datum der E-Mail. Privat zugestellte Sendungen erhalten bei der ersten Leerung des Briefkastens nach dem 30. November den Posteingangsstempel vom 30. November.

### **§ 9 Kostenneutralität**

Alle aus Beitrags- und Gebührenrückständen resultierenden Kosten sind vom Schuldner zu begleichen. Jegliche Kommunikation findet in Textform (i. d. R. via E-Mail) statt, sofern keine anderen gesetzlichen Vorgaben dem entgegenstehen.

### **§ 10 Änderungen**

Die Beitrags- und Gebührenordnung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Hinsichtlich einer Umgestaltung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Antragstellung. Änderungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Ordnung sind hiervon ausgenommen und werden auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

### **§11 Inkrafttreten**

Die Beitrags- und Gebührenordnung der DLRG Ortsgruppe Borkheide e. V. tritt mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.04.2023 rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.